

4357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschuß des Nationalrates vom 22. Oktober 1992 betreffend ein Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung samt Anlagen

Spektakuläre Fälle von Giftmülltransporten in die Dritte Welt haben Regierungen und internationale Organisationen wie auch die öffentliche Meinung für das Problem der grenzüberschreitenden Verbringungen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, sensibilisiert.

Der vorliegende Beschuß des Nationalrates trägt folgenden inhaltlichen Regelungen des Abkommens Rechnung:

- Das Recht eines jeden Vertragsstaates, den Import von gefährlichen und anderen Abfällen zu verbieten
- die Verpflichtung eines jeden Vertragsstaates, die Produktion von Abfällen möglichst gering zu halten
- die Entsorgung von gefährlichen und anderen Abfällen möglichst im Ursprungsland und
- die grenzüberschreitende Verbringungen von gefährlichen und anderen Abfällen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung eines strikten Kontrollsystems.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat beschlossen, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 22. Oktober 1992 betreffend ein Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.
2. Gegen den Beschuß des Nationalrates, den Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 11 03

Christine H i e s
 Berichterstatterin

Dr. Irmtraut K a r l s s o n
 Vorsitzende